

*Betreff:***Corona-Kulturhilfsfonds: Überarbeitung der Richtlinie für eine erweiterte Unterstützung der Kulturszene***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft*Datum:*

04.01.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Sitzungstermin

20.11.2020

Status

Ö

Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)

27.11.2020

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

08.12.2020

N

Beschluss:

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie (COVID-19) werden die nachfolgenden Beschlüsse in Bezug auf den Braunschweiger Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie gefasst und die Richtlinie des Braunschweiger Härtefallfonds entsprechend geändert:

1. Die maximale Förderdauer für Kultureinrichtungen nach Ziffer 4.3 (Corona-Kulturhilfsfonds) wird von drei auf sechs Monate ausgeweitet und die Förderhöchstsummen werden verdoppelt.
2. Die Maximalförderbeträge für Kulturschaffende nach Ziffer 4.4.1 (Corona-Kulturhilfsfonds) werden für Solo-Kulturschaffende von 5.000 € auf 10.000 € und für Künstlerformationen von 6.000 € auf 12.000 € erhöht.
3. Die Richtlinie des Braunschweiger Härtefallfonds wird dahingehend geöffnet, dass die Kosten für erforderliche Übungs- und Proberäume sowie Werkstätten und Ateliers von Kulturschaffenden für max. 12 Monate und in Höhe von max. 6.000 € kompensationsfähig sind.
4. Der Gültigkeitszeitraum der Richtlinie des Braunschweiger Härtefallfonds wird bis zum 30.09.2021 verlängert.
5. Die verbleibenden Mittel aus dem Braunschweiger Härtefallfonds werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Sachverhalt:

Nach der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses über die Vorlage 20-13199 (Beschluss zum Braunschweiger Härtefallfonds zur Bewältigung der Folgewirkungen der Corona-Pandemie) am 22. April 2020 wurden im Rahmen des Corona-Kulturhilfsfonds Zuschüsse in Höhe von 435 T€ bewilligt. Nach Verrechnung mit durchgeführten Rückforderungen verbleiben Restmittel in Höhe von 575 T€ (Stand: 04.11.2020).

Die dem Braunschweiger Härtefallfonds zugrundeliegende Richtlinie wurde im Rahmen ihrer kurzfristigen Entwicklung im April 2020 zunächst als ausreichend bewertet, um die corona-

bedingten Folgewirkungen für die Kulturszene abzufedern. Basierend auf der bisherigen Antragslage und des erneuten „Teil-Lockdowns“ seit dem 2. November 2020 ist nunmehr eine weitere Evaluierung angezeigt.

Status Quo

Angesichts der aktuellen Landesverordnung vom 30. Oktober 2020 sind Kultureinrichtungen gezwungen ihren Kulturbetrieb mindestens für einen Monat einzustellen. Hinzu kommen die aus diesen Schließungen resultierenden COVID-19-bedingt abgesagten Engagements, die die wirtschaftliche Existenz der Kulturschaffenden weiterhin gefährden.

Sofern eine Wiedereröffnung von Kultureinrichtungen möglich ist, ist angesichts der geltenden Hygienevorschriften und damit einhergehend verringerten Besucherzahlen weiterhin mit verringerten Einnahmen für Kultureinrichtungen sowie reduzierten Auftrittsmöglichkeiten für Kulturschaffende zu rechnen.

Alternative Förderprogramme (Stand: 04.11.2020)

Das Förderprogramm des Bundes „Neustart Kultur“ finanziert ausschließlich pandemiebedingte Investitionen zur Wiederöffnung von Kultureinrichtungen, jedoch nicht die laufenden betrieblichen Kosten. Die Überbrückungshilfe des Bundes schließt Kultureinrichtungen nicht ausdrücklich von der Antragsberechtigung aus, ist allerdings vornehmlich auf die Wirtschaft zugeschnitten. So ist der Antrag durch einen prüfenden Dritten einzureichen. Dies stellt für Kultureinrichtungen eine Hürde bzw. einen strukturellen Nachteil dar. Mit Blick auf den aktuellen „Teil-Lockdown“ wurde eine außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes angekündigt, mit der Kultureinrichtungen und Kulturschaffende eine Pauschale in Höhe von bis zu 75% ihres Umsatzes von November 2019 erhalten können. Kulturschaffende können dabei wahlweise den Umsatz des Novembers 2019 oder ihren monatlichen Durchschnittsverdienst des Vorjahres zugrunde legen. Diese Wirtschaftshilfe ist mit Blick auf die verminderten Einnahmen bei Wiedereröffnung voraussichtlich nicht ausreichend, um die laufenden betrieblichen Kosten zu decken. Aufgrund der fehlenden adäquaten Hilfsprogramme für Kultureinrichtungen auf Bundes- und Landesebene sollten die Förderhöchstgrenzen im Kulturhilfsfonds angepasst werden. Für Kulturschaffende besteht bisher lediglich die Möglichkeit einen Betriebskostenzuschuss zu erhalten, eine Förderung von Lebenshaltungskosten ist ausgeschlossen. Damit fehlen für Kulturschaffende nach wie vor adäquate Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene für die entstandenen Einnahmeverluste.

Keine Vorrangigkeit von Bundes- und Landesmitteln

Unabhängig von den Entwicklungen im Rahmen des Corona-Wirtschaftshilfsfonds ist eine Förderung im Rahmen des Corona-Kulturhilfsfonds weiterhin uneingeschränkt möglich, da die Vorrangigkeit von Bundes- und Landesmitteln für Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in der Richtlinie explizit ausgeschlossen wird.

Um den Kriterien der sparsamen Verwendung von kommunalen Haushaltsmitteln zu entsprechen, wurde im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie eine **Vorbehaltsregelung** aufgenommen. Diese besagt: Die Kompensation von Liquiditätsengpässen der antragstellenden Kultureinrichtungen erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung von Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes mit identischem Fördergegenstand. Damit wird der städtische Kultur-Hilfsfonds temporär nicht als ergänzende Hilfe zu Bundes- und Landesförderungen gewährt, sondern der Hilfsfonds stellt in diesem Fall eine Ergänzung der fehlenden adäquaten Hilfen für Kultureinrichtungen auf Bundes- und Landesebene dar.

1. Anpassung der Richtlinie bzw. Erweiterung der Maximalförderbeträge

Eine Evaluierung der Antragslage hat ergeben, dass folgende Änderungen der Richtlinie für den Corona-Kulturhilfsfonds sachgerecht und zielführend für die Kulturszene wären:

a. Erweiterung der Förderdauer und des Fördervolumens für Kultureinrichtungen (Förderfall A)

Es wird vorgeschlagen,

- die maximale Förderdauer von ursprünglich drei auf sechs Monate auszuweiten und
- die geltenden Förderhöchstsummen, die in Abhängigkeit der Mitarbeiterzahl von bisher 3.000 € bis zu 30.000 € gestaffelt sind auf eine gestaffelte Maximalfördersumme von 6.000 € bis zu 60.000 € zu verdoppeln.

Bereits gestellte bzw. mit einem Förderbescheid versehene Anträge können nach einer Überarbeitung des aktuellen Formulars unbürokratisch ergänzend gestellt werden.

Trotz der Anpassung der Förderhöchstgrenzen würde eine „Überförderung“ von Kultureinrichtungen vermieden, da gemäß der städtischen Richtlinie etwaige erhaltene und beantragte Zuschüsse im Antrag anzugeben sind. Auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheids der Stadt Braunschweig sind sämtliche Einnahmen und Soforthilfen, die dem der Berechnung der Unterstützung zu Grunde liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, der Stadt Braunschweig anzuzeigen und zurückzuerstatten. Unabhängig davon ist eine Kumulierung von Soforthilfen zulässig, sofern sämtliche erhaltene Beihilfen die Summe der laufenden Kosten nicht übersteigen.

b. Erweiterung des Maximalfördevolumens für Kulturschaffende (Förderfall B)

Es wird vorgeschlagen, die Maximalförderbeträge von 5.000€ auf 10.000€ für Solo-Künstler*innen und von 6.000€ auf 12.000€ für Künstlerformationen zu erhöhen.

Kulturschaffende können in einem angepassten Formular ergänzende Anträge stellen, wenn sie bereits einen vorherigen Antrag gestellt haben und überdies weitere Ausfälle vorliegen.

Erweiterung des Förderzeitraumes

Bisher sah die Richtlinie eine Kompensation ausschließlich für ausgefallene Engagements vor, die vor dem 13.03.2020 vereinbart wurden. Angesichts des aktuellen „Teil-Lockdowns“ wird vorgeschlagen die Regelung neu zu fassen: Es können Covid-19-bedingt abgesagte Engagements kompensiert werden, die vor dem 2.11.2020 vereinbart wurden. Vorbehaltlich eines erneuten Lockdowns würde die Verwaltung die Richtlinie hinsichtlich neuer Stichtage ergänzen.

c. NEUER Fördertatbestand: Übernahme von Verbindlichkeiten für Übungs- und Proberäume sowie Werkstätten und Ateliers

Damit Kulturschaffende vor dem Hintergrund des erneuten Lockdowns und der damit einhergehend verminderten Einnahmemöglichkeiten die Möglichkeit behalten ihrer künstlerischen und kulturellen Tätigkeit nachzugehen, wird vorgeschlagen die Kosten für erforderliche Übungs- und Proberäume sowie Werkstätten und Ateliers mit bis zu 500€ monatlich für max. 12 Monate und in Höhe von max. 6.000€ zu übernehmen. Als Nachweis ist ein entsprechender Mietvertrag vorzulegen. Die Förderung wird maximal bis zum 30.09.2021 gewährt. Dieser neue Fördertatbestand wurde zusätzlich in der Richtlinie aufgenommen.

2. Gültigkeitszeitraum und Einhaltung des vorhandenen Budgets

Die aktuell gültige Richtlinie des Braunschweiger Härtefallfonds tritt zum 31.12.2020 außer Kraft. Es ist derzeit anzunehmen, dass die wirtschaftlichen Folgewirkungen der corona-bedingten Einschränkungen auch über das gesamte Jahr 2021 anhalten. Daher wird vorgeschlagen, den Gültigkeitszeitraum bis zum 30.09.2021 zu verlängern und etwaige verbleibende Mittel aus dem Corona-Kulturhilfsfonds in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen. Eine finanzielle Ausweitung des Gesamtbudgets (in Höhe von 1 Mio. €) ist nicht nötig.

Der Wortlaut aller vorgeschlagenen Änderungen ist farbig im Entwurf zur Richtlinien-novellierung hervorgehoben (*Anlage*). Nicht ausgewiesen sind redaktionelle Änderungen, die keine inhaltliche Wirkung haben.

3. Stellungnahme des Wirtschaftsdezernates für den Bereich Wirtschaft

Das Wirtschaftsdezernat hat dahingehend Stellung genommen, dass sich die Förderkulissen des Bundes und der Länder für wirtschaftliche Unternehmen weiterhin sehr dynamisch entwickeln. Aktuell wird seitens des Wirtschaftsdezernates davon ausgegangen, dass die bereits aufgelegten und geplanten Fördermittel ausreichen, um die Unternehmen ausreichend zu unterstützen, so wie auf Bundes- und Landesebene kommuniziert. Dennoch beobachten das Wirtschaftsdezernat sowie die Braunschweig Zukunft und das Stadtmarketing die Situation in Braunschweig genau und stehen dazu in regelmäßigem Kontakt, um sinnvolle und zielführende Maßnahmen zeitnah ergreifen zu können. Hierbei werden die angekündigten Richtlinien des Bundes und der Länder zunächst abgewartet. Die Gesellschaften stehen darüber hinaus in einem ständigen Austausch mit Unternehmen, Verbänden und weiteren Akteuren. Ziel ist es hierbei, nicht nur bestehenden Unternehmen durch die Krise zu helfen, sondern auch für die Zeit danach mit unterstützenden Maßnahmen vorbereitet zu sein.

Daher ist es erforderlich, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie für den Wirtschaftsbereich verbleibenden Mittel in Höhe von ca. 1,7 Mio. € der ursprünglich zur Verfügung gestellten Mittel (insgesamt 3 Mio. €), die außerplanmäßig durch den Rat im Teilhaushalt von FB 20 bereitgestellt wurden, auf das kommende Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Die Vorlage erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsdezernat.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Soforthilfe zur Unterstützung durch von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe sowie zur Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden und sonstige Einrichtungen

– Braunschweiger Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie –

Stand: 04. November 2020

Präambel

Die Stadt Braunschweig ist sich der Herausforderungen für Braunschweiger Gewerbetreibende und Einrichtungen aus dem Wirtschafts- und Kulturbereich aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bewusst. Die Auswirkungen lassen finanzielle Krisenlagen entstehen, die bis zu einer existenziellen Bedrohung führen können. Bund, Länder und andere Institutionen haben bereits Hilfsprogramme initiiert. Die Stadt Braunschweig wird durch einen „Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie“, der mit einem Volumen von 4 Mio. € ausgestattet ist, eine ergänzende Unterstützung anbieten. Der Fonds kann aufgrund rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen nicht alle finanziellen Einbußen Anspruchsberechtigter abdecken. Er dient dazu, besondere Härtefälle abzudecken.

Die nachfolgende Richtlinie trifft grundlegende Regelungen über den Zweck des Fonds, die Anspruchsberechtigung, die Höhe einer Förderung und weitere Verfahrensregeln.

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in Form einer freiwilligen Soforthilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Aufgrund der hohen Dynamik und der sich fortlaufenden Änderungen der Rahmenbedingungen behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Richtlinie jederzeit anzupassen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen:

Die Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie).

Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

2. Zweck der Förderung

Die Pandemie des Corona-Virus (COVID-19) führt auch in Braunschweig zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen, Selbstständigen (auch Soloselbstständigen), Angehörigen der freien Berufe, Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden und sonstige Einrichtungen mit Einnahmeverlusten aus Nutzungsentgelten oder Zuschauereinnahmen.

Besonders betroffen sind gewerblich tätige Einheiten, Kultur- und Kreativschaffende sowie Einrichtungen des kulturellen Lebens, die infolge der Corona-Krise von behördlich angeordneten Schließungen sowie den geltenden Kontakt- und Versammlungsverboten ihren Geschäftsbetrieb ganz oder zu großen Teilen stark einschränken mussten. Hinzu kommen COVID-19-bedingte finanzielle Ausfälle durch abgesagte Engagements, nicht stattfindende kulturelle Aufführungen und Präsentationen, die den Kulturschaffenden ihre wirtschaftliche Existenz erschweren.

Der Bund und das Land Niedersachsen, die Bundesagentur für Arbeit und andere Akteure haben umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um Selbstständige und Unternehmen zu unterstützen, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unmittelbar oder mittelbar in ihrer Existenz bedroht sind. Die Maßnahmen werden ~~aktuell von Kammern und Verbänden~~ zum Status Quo ~~der KW 14 bei einer absehbaren Lockerung der Beschränkungen~~ zunächst als weitgehend ausreichend eingeschätzt. Nicht eindeutig absehbar ist im Moment, ob die Maßnahmen im Umfang, im Hinblick auf den eingegrenzten Kreis der zur Antragstellung Berechtigten und den Zeitpunkt der Auszahlung ausreichend sind, um einzelne Härtefälle einer existenziellen Bedrohung auszuschließen.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll dem Kreis der von besonderen Härtefällen Betroffenen eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, wenn die durch Bundes- und Landesförderung gewährten Zuschüsse, das Kurzarbeitergeld sowie die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsleistungen nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Aufgrund der atypischen Bedarfe der Kulturschaffenden, die regelmäßig nur geringen laufenden Geschäftsaufwand haben, stattdessen aber projektbezogen teils erhebliche einmalige Kosten tragen müssen, sollen im Rahmen von kulturellen Projektförderungen entstandene nicht anderweitig kompensationsfähige Kosten der Antragsteller anteilig abgedeckt werden, deren Projekte nicht mehr stattfinden können bzw. Kosten nicht im geänderten Projekt aufgefangen werden können.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses, der ausschließlich für die unter Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch den Corona-Virus (COVID-19) ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Lage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, um laufende Ausgaben der unternehmerischen oder kulturellen Tätigkeit begleichen zu können.

Ein Liquiditätsengpass liegt insbesondere dann vor, wenn laufende betriebliche Verbindlichkeiten wie Miet- und Pachtzahlungen, offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, geförderten und nicht mehr durchführbaren kulturellen Projekten sowie Finanzierungskosten aufgrund von Umsatz- und Gewinneinbußen nicht mehr oder in naher Zukunft nicht mehr bedient werden können, oder wenn für den laufenden Betriebsmittelbedarf keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung stehen. Lohnkosten und Kosten der privaten Lebensführung sind grundsätzlich nicht förderfähig. Diese Einschränkung in Bezug auf die Lohnkosten gilt nicht für Kultureinrichtungen.

Über die existenzgefährdende Schieflage hinaus sollen Kulturschaffende nach Ziff. 4.4.1. Zuwendungen als Kompensation für die finanziellen Folgewirkungen des Ausfalls kultureller Aktivität ~~in den~~ Jahren 2020 und 2021 infolge von COVID-19-bedingten abgesagten Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen erhalten können. Die zugrundeliegenden Vereinbarungen müssen bis zum ~~213.~~ März/November 2020 abgeschlossen worden sein.

Des Weiteren sollen verbrauchte Aufwendungen bzw. angefallene Kosten aus kulturellen Projekten im Jahr 2020, die nicht mehr oder verändert durchgeführt werden, aufgefangen werden (Ziff. 4.4.2.). Diese Projekte müssen bis zum ~~0213.~~ März/November 2020 beantragt bzw. durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen worden sein.

Für Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.3 sowie Kulturschaffende und Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.4 umfasst der einmalige Zuschuss eine mehrfache und erneute Antragstellung bis zur Ausschöpfung des maximalen Fördervolumens.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- 4.1. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, und nach Empfehlung der EU-Kommission - 2003/361/EG) als kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) einzustufen sind, sofern das Unternehmen nicht im Nebenerwerb betrieben wird.
- 4.2. Selbstständige (auch Soloselbstständige) und Angehörige der Freien Berufe mit weniger als 250 Beschäftigten, die im Vollerwerb und nicht nur nebenberuflich tätig sind.
- 4.3. Kultureinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, bei denen die Erhebung von Nutzungsentgelten, Verkäufen bildender Kunst oder Zuschauer- oder Besuchereinnahmen, o. ä. erheblich zur Finanzierung beiträgt.

Die Antragsteller zu Ziff. 4.1. bis 4.2. müssen ihr Unternehmen mit Hauptniederlassung in der Stadt Braunschweig haben. Die Antragsteller zu Ziff. 4.3. müssen ihren Hauptstandort in Braunschweig haben. Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Bundes und des Landes sowie weiterer öffentlicher Körperschaften sind ausgeschlossen.

- 4.4. Kulturschaffende und Kultureinrichtungen mit Steuernummer, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Ihren Hauptstandort in Braunschweig haben, durch Mitgliedschaft in Künstlerverbänden, der Künstlersozialkasse, o. ä. ihre kulturelle Aktivität nachweisen können und
 - 4.4.1. einen künstlerischen Ausfall infolge von COVID-19-bedingten abgesagten Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen darlegen können.
 - 4.4.2. verbrauchte Aufwendungen bzw. angefallene Kosten aus kulturellen Projekten im ~~4.~~ Halbjahr/Jahr 2020 nachweisen können, die nicht mehr oder verändert durchgeführt werden können.

4.4.3. laufende Verbindlichkeiten für Übungs- und Proberäume sowie Werkstätten und Ateliers darlegen können.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen unter Ziff. 4.1. und 4.2. mit bis zu 49 Mitarbeitern, die trotz Antragsberechtigung noch keinen Antrag auf Soforthilfe bei der NBank gestellt haben.
- Antragsteller, die bereits vor dem 13. März 2020 in Schwierigkeiten waren. Über das Vermögen der Antragsteller darf ferner kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche, die vorrangige Beantragung von anderen Hilfsmaßnahmen des Bundes, des Landes, der Bundesagentur für Arbeit sowie weiterer öffentlicher Träger aufgrund der fehlenden Antragsberechtigung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist und durch die Gewährung einer weitergehenden Beihilfe nach dieser Richtlinie die unter Ziffer 3 definierte existenzgefährdende wirtschaftliche Lage bzw. ein Liquiditätseingpass besteht. Diese Einschränkung gilt nicht für Kultureinrichtungen und Kulturschaffende.

Die Gewährung eines Zuschusses an Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.3. erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung von Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes mit identischem Fördergegenstand. Zum Zeitpunkt der Überarbeitung dieser Richtlinie zum Status Quo des 4. November 2020 bestanden auf Bundes- oder Landesebene keine Hilfsprogramme zur Kompensation von Liquiditätsengpässen von Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.3. Für Kulturschaffende nach Ziff. 4.4.1 bestanden keine Programme auf Bundes- und Landesebene zur Kompensation von ausgefallenen Engagements.

Folglich ist der städtische Zuschuss zeitlich befristet bis zur Gewährung von etwaigen Bundes- und/oder Landesmitteln mit identischem Fördergegenstand, die dem der Berechnung der Beihilfe zu Grunde liegenden Zeitraum zuzuordnen sind. Der entsprechende Betrag ist an die Stadt Braunschweig zurückzuerstatten. Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen weiterhin grundsätzlich möglich, sofern dadurch keine Überdeckung eintritt, d. h., dass die gewährten Beihilfen in Summe den Betrag der laufenden Kosten nicht übersteigen.

Ist der Zeitverzug vorrangig zu beanspruchender Beihilfen anderer Zuschussgeber bis zum Eingang der Mittel aus den o. g. Hilfsmaßnahmen für die Bezuschussung ausschlaggebend, so muss eine Rückzahlung des städtischen Zuschusses nach Eingang der Zahlung erfolgen. D. h. der städtische Zuschuss kann als Überbrückung gewährt werden und wird zurückgefordert, wenn die Mittel der aufgeführten anderen Träger ausgezahlt wurden.

Der Zuschuss der Stadt Braunschweig erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Der Antrag gilt dann als eingegangen, wenn der Bewilligungsbehörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

5. Antragsunterlagen

Anträge werden ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen. Neben dem Antragsvordruck sind beizubringen:

- Eine unterschriebene Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite)
- Eine Kopie der aktuell gültigen Gewerbeanmeldung, sofern es sich um ein meldepflichtiges Gewerbe handelt
- Bewilligungsbescheid über Soforthilfen im Rahmen der Corona-Pandemie (z. B. Bescheid der Niedersächsischen Förderbank (NBank)) sofern bereits vorhanden, in Kopie
- Die aufgrund der Corona-Krise entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die erwarteten laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben für drei aufeinanderfolgende Monate sind darzulegen bzw. gewissenhaft zu schätzen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

Für Antragsteller nach Ziff. 4.4. (Kulturschaffende und Kultureinrichtungen), ~~die entsprechende Einnahmeausfälle geltend machen wollen,~~ gilt zusätzlich:

Der zu kompensierende finanzielle Ausfall durch COVID-19-bedingte Absagen von Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen (Ziff. 4.4.1.) ist durch Nachweise in Form von Verträgen und Absageinformationen schlüssig darzulegen. Die Kostennachweise für verbrauchte Aufwendungen bzw. angefallene Kosten im Sinne von Ziff. 4.4.2. sind sachgerecht und nachvollziehbar vorzulegen.

Unter Ziff. 4.4.1 und 4.4.2 können nur finanzielle Ausfälle berücksichtigt werden, wenn die vertragliche Verpflichtung vor dem 2. November 2020 eingegangen wurde bzw. der projektbezogene Kostenaufwand vor dem 2. November 2020 entstanden ist und die Antragsberechtigung nachgewiesen wird.

Laufende Verbindlichkeiten für Übungs- und Proberäume sowie Werkstätten und Ateliers (Ziff. 4.4.3.) sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Mietvertrag) aus denen die Höhe der Verbindlichkeit und die Art der Nutzung hervorgeht, nachvollziehbar darzulegen. Außerdem ist eine Erklärung des Vertragspartners erforderlich, dass das Vertragsverhältnis aktuell besteht bzw. ungekündigt ist. Außerdem hat der Antragsteller zu versichern, dass die laufenden Verbindlichkeiten nach Ziffer 4.4.3. nicht anderweitig (z. B. im Rahmen einer Projektförderung oder aus anderen Hilfsprogrammen) finanziert werden. Die Kosten können bis zum 30.09.2021 übernommen werden.

6. Art und Umfang der Förderung

Diese Soforthilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als einmalige freiwillige Zahlung gewährt, wenn Anspruchsberechtigte nach Ziff. 4 aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind bzw. Kulturschaffende und Kultureinrichtungen die Richtlinienvoraussetzung erfüllen.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist grundsätzlich möglich, sofern dadurch keine Überdeckung eintritt, d. h., dass die gewährten Beihilfen in Summe den Betrag der laufenden Kosten nicht übersteigen dürfen. Bereits erhaltene oder beantragte Zuschüsse des Bundes, des Landes oder sonstiger Zuschussgeber sind im Antrag anzugeben.

Sollten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch den Antrag betreffende Einnahmen jeglicher Art (auch Spenden, o.ä.) beim Antragsteller eingehen, die dem der Berechnung der Beihilfe zu Grunde liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, muss der entsprechende Betrag an die Stadt Braunschweig unverzüglich zurückerstattet werden. Für die Kompensationszahlungen nach Ziff. 4.4. sind die für diese Zuwendung nachgewiesenen Sachverhalte ausschlaggebend, d.h. sollten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch Soforthilfen jeglicher Art beim Antragsteller eingehen, die dem Zeitraum der abgesagten Engagements zuzuordnen sind, muss der entsprechende (Differenz-)Betrag unverzüglich an die Stadt Braunschweig zurückerstattet werden.

Die Summe der bereits erhaltenen sowie beantragten Zuschüsse des Landes Niedersachsen, des Bundes oder sonstiger Zuschussgeber sowie der Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie werden für Antragsteller nach Ziff. 4.4. auf das städtische Fördervolumen angerechnet, d. h. von der maximalen Fördersumme abgezogen. Ein Abzug findet in der Höhe nicht statt, in der zusätzliche Ausfälle, die nicht Gegenstand der städtischen Förderung sind und waren, nachgewiesen werden können. Die Maximalfördersumme für Antragsteller nach Ziff. 4.4. bleibt davon unberührt.

Die Förderung nach Ziff. 4.1., Ziff. 4.2. sowie sonstigen Einrichtungen nach Ziff. 4.3. erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses nach der nachfolgenden Staffelung:

- 1 bis 5 Erwerbstätige bis zu 3.000 Euro (hierzu gehören auch sog. Soloselbstständige),
- ab 6 bis 9 Erwerbstätige bis zu 5.000 Euro,
- ab 10 bis 49 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro,
- ab 50 bis 249 Erwerbstätige bis zu 30.000 Euro.

Die Förderung von Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.3. erfolgt im Rahmen der mehrfachen Antragstellung bis zur Ausschöpfung des Fördermaximalbetrages nach der nachfolgenden Staffelung:

- 1 bis 5 Erwerbstätige bis zu 6.000 Euro,
- ab 6 bis 9 Erwerbstätige bis zu 10.000 Euro,
- ab 10 bis 49 Erwerbstätige bis zu 30.000 Euro,
- ab 50 bis 249 Erwerbstätige bis zu 60.000 Euro.

Die ursprüngliche Beschränkung der Bedarfsmonate in der Antragstellung auf drei Monate wird für Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.3. auf insgesamt sechs Monate ausgeweitet.

Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Aushilfskräfte sind keine Erwerbstätigen im Sinne der Richtlinie. Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses, maximal jedoch bis zur Höhe der vorgenannten Staffelnbeträge. Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist konkret zu beziffern. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 1. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Förderung ist insgesamt auf 4 Mio. Euro begrenzt, die nach Eingang des Antrages mit allen erforderlichen Unterlagen vergeben werden. Eine Aufstockung des Budgets zur Unterstützung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden durch Spenden Dritter ist möglich.

Maximale Förderung für Antragsteller nach Ziff. 4.4.

Der Gesamtumfang des kompensationsfähigen finanziellen Ausfalls durch COVID-19-bedingte Absagen (Ziff. 4.4.1.) ist für Solo-Kulturschaffende begrenzt auf insgesamt 10.000 €. Für Künstlerformationen wie z. B. Gruppen, Bands, Ensembles, o. ä. ist der Gesamtumfang der Förderung begrenzt auf 12.000 €.

Der Gesamtumfang von verbrauchten Aufwendungen bzw. angefallenen Kosten aus kulturellen Projekten, die nicht mehr oder verändert durchgeführt werden können (Ziff. 4.4.2.) ist zuwendungsfähig bis zu 1.000 €.

Die Förderung von laufenden Verbindlichkeiten für Übungs- und Proberäume sowie Werkstätten und Ateliers (Ziff. 4.4.3.) ist zuwendungsfähig mit bis zu 500 € monatlich und wird maximal bis zum 30.09.2021 gewährt. Damit ist der Gesamtumfang der Förderung nach Ziffer 4.4.3. auf 6.000 € begrenzt.

Kultureinrichtungen und Kulturschaffende können Anträge auch kumuliert stellen.

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Braunschweig. Die Erteilung des Bescheides und -abwicklung erfolgt durch das Wirtschaftsdezernat und den Fachbereich Kultur und Wissenschaft. Sie werden insbesondere bei der Antragsbearbeitung und Feststellung der Förderfähigkeit von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH unterstützt.

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Anträge für die Kompensation im kulturellen Bereich ist der Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig.

8. Verfahren

Anträge für die Förderung nach Ziff. 4.1., Ziff. 4.2. sowie für sonstige Einrichtungen nach Ziff. 4.3. können bis spätestens zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Anträge für die Förderung von Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.3 sowie für die Förderung nach Ziff. 4.4. können bis zum 30. September 2021 gestellt werden. Der Antrag ist online zu stellen und die entsprechenden Unterlagen sind hochzuladen.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Stadt Braunschweig abrufbar. Der Förderantrag enthält auch die notwendigen Erklärungen (u. a. Eidesstattliche Versicherung, Erklärung zu erhaltenen Kleinbeihilfen, Erklärung und Bezifferung zur Höhe der Liquiditätsengpässe und Unternehmensgröße). Die Finanzhilfe wird von der Stadt Braunschweig unmittelbar auf das Konto des/der Antragsteller*in bzw. des/der Zuschussempfänger*in überwiesen.

Die verwaltungsrechtliche Abwicklung (u. a. Erstellung der Bescheide, mögliche Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses) richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

9. Mitwirkungspflichten

Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzuzeigen.

Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend ist die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten.

10. Auskunftspflichten, Strafverfolgungsanzeige

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, auch nachträglich, Prüfungen zur Ermittlung des angegebenen Bedarfs durchzuführen. Der Stadt Braunschweig sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die Stadt Braunschweig arbeitet dazu insbesondere mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zusammen. Ebenso haben Prüfbehörden der Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

11. Datenschutzerklärung

Der/Die Antragsteller*in ist/sind unterrichtet und einverstanden, dass die Stadt Braunschweig und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten internen (z. B. Braunschweig Zukunft GmbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH) und externen Akteure/Institutionen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Künstlersozialkasse) die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten erheben, weiterverarbeiten und speichern können. Der/Die Antragsteller*in ist/sind unterrichtet und einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß der Datenschutzgrundverordnung in den Hinweisen zum Datenschutz auf der Internetseite der Stadt Braunschweig (<http://www.braunschweig.de/datenschutz.php>).

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des ~~31. Dezember~~September 20201 außer Kraft.

Die bisherige Richtlinie vom 12. Mai 2020 wird durch diese Fassung ersetzt.